NEUBIBERG

Gemeinde Neubiberg
Landkreis München

Antrag auf Baumfällung/Baumveränderung

Gemäß der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) vom 11.08.2026

An die
Gemeinde Neubiberg
Rathausplatz 12
85579 Neubiberg

Telefax: 089 60012-37
E-Mail: bauamt@neubiberg.de

Antragssteller/-in

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Antrag auf

☐ Fällung eines Baumes bzw. mehrerer Bäume (Anzahl: ____)

☐ Veränderung eines Baumes bzw. mehrerer Bäume (Anzahl: ____)

Die Bäume befinden sich auf dem Grundstück

_____ in 85579 Neubiberg
(Straße, Hausnr., ggf. Flurnummer)

Antragsteller/-in ist Eigentümer des Grundstücks ☐ ja ☐ nein
Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Antrag im Auftrag des Eigentümers stellen, benötigen Sie von diesem eine Vollmacht.

Standort des Baumes/ der Bäume
Bitte erstellen Sie eine Skizze mit dem Umriss des Grundstücks und tragen Sie die zur Fällung beantragten Bäume mit Nummerierung ein.

Baumart und Stammumfang
Bitte tragen Sie ein: Nummer, Baumart und Stammumfang, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden

Nummer lt. Skizze	Baumart	Stammumfang

Gründe für die beantragte Maßnahme sind

- ☐ Krankheit oder Überalterung eines Baumes oder mehrerer Bäume
- ☐ Ein Baum oder mehrere Bäume stellen eine unmittelbare sicherheitsrelevante Gefahr für umliegende Häuser,
  Verkehrswege oder andere Einrichtungen dar
- ☐ Die rechtmäßige Nutzung eines Grundstücks wird unzumutbar beeinträchtigt, z.B. massive Verschattung von Solaranlagen
- ☐ Die Entwicklung anderer, geschützter und wertvoller Bäume wird durch die Maßnahme gefördert
- ☐ Andere Gründe

  _____

  _____

Die vorstehenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.
Mir ist bekannt, dass die Maßnahmen erst begonnen werden dürfen, wenn der diesbezügliche Bescheid der Gemeinde Neubiberg vorliegt. In jedem Falle erfolgt vor der Erteilung des Bescheides eine Besichtigung des Grundstückes und der betroffenen Bäume durch die Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Neubiberg im Beisein des Antragstellers.

Die Genehmigung zur Entfernung oder Veränderung eines Baumes kann nur erteilt werden, wenn dafür hinreichende Gründe vorliegen. Die normalen Lebensäußerungen des Baumes wie Laubfall, Schattenwurf und Wurzelbildung sind in der Regel zumutbar und können daher nicht als Begründung für die Entfernung eines Baumes dienen.

Hinweis: Im Falle einer Genehmigung darf die Durchführung der genehmigten Maßnahme aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 39 bzw. § 44 BNatschG **NICHT** in der aktiven Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) erfolgen! Ausgenommen ist eine unmittelbare sicherheitsrelevante Gefährdung durch den Baum.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Anträgen auf Baumfällung/-veränderung in der Gemeinde Neubiberg gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen von Anträgen auf Baumfällung/-veränderung bei der Gemeinde Neubiberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: gemeinde@neubiberg.de, Telefonnummer: +49 89 60012 0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Die externe Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Neubiberg erreichen Sie unter:
Secure Consult GmbH & Co. KG, Frau Carmen Dohmen, Postfach 1251, 86522 Schrobenhausen, E-Mailadresse: dsb.neubiberg@secure-consult.com, Telefonnummer: +49 8252 9094110.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, insbesondere der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg vom 11.08.2026. Es ist uns insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Die Gemeinde Neubiberg darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz) Daten übermitteln, Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, oder Daten an den für das jeweilige Fachverfahren beauftragten Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Aufgabenerfüllungen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.